

**Bundes-Sport GmbH**



Bundes-Sport GmbH  
Waschhausgasse 2, 2.OG  
A - 1020 Wien

E-Mail: [office@bundes-sport-gmbh.at](mailto:office@bundes-sport-gmbh.at)

Telefon: +43 1 5032 344

Fax: +43 1 5032 344 50

Internet: [www.bundes-sport-gmbh.at](http://www.bundes-sport-gmbh.at)

## **Förderprogramm für die Leistungs- und Spitzensportförderung gemäß § 8 BSFG 2017**

*Bundes-Sportfachverbände mit Sportarten im Programm der  
Olympischen Sommerspiele 2024*

*Förderperiode 2022 - 2024*

Zustimmung durch die Kommission für Leistungs- und Spitzensport  
der Bundes-Sport GmbH am 05.10.2021

## Grundlagen

Die Bundes-Sport GmbH gibt hiermit die Möglichkeit bekannt, Anträge auf Leistungs- und Spitzensportförderung gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017 (BSFG 2017), BGBl. I Nr. 100/2017, zu stellen.

### 1. Festlegung des Kreises der Antragsberechtigten auf Förderung

Antragsberechtigt sind alle Bundes-Sportfachverbände gemäß § 3 Z 10 lit. a BSFG 2017 1. Satzteil („Sportorganisation, die Mitglied und alleiniger Repräsentant Österreichs im einschlägigen internationalen Sportfachverband ist, der Mitglied der ASOIF (Association of Summer Olympic International Federations) und damit im Programm der olympischen Spiele steht.)<sup>1</sup>

### 2. Aufteilung der Fördermittel

Die Aufteilung der Fördermittel gem. § 5 Abs. 2 Z 1 BSFG 2017 erfolgt auf Basis der Bewertung der Leistungsfähigkeit der Bundes-Sportfachverbände unter Berücksichtigung der Struktur der Sportart und der unterschiedlichen Anforderungen an olympische und nicht-olympische Sportarten gem. § 6 Abs. 1 BSFG 2017.

Die Geschäftsführung der Bundes-Sport GmbH hat für die Bewertung Leistungsfähigkeit gem. § 6 Abs. 1 einen Kriterienkatalog zu erstellen. Dieser befindet sich unter ([https://www.bundes-sport-gmbh.at/wp-content/uploads/2021/05/Kriterienkatalog-%C2%A76-3-BSFG-2017\\_2022-2024-OS.pdf](https://www.bundes-sport-gmbh.at/wp-content/uploads/2021/05/Kriterienkatalog-%C2%A76-3-BSFG-2017_2022-2024-OS.pdf)) zum Download.

---

<sup>1</sup> Ausgenommen hiervon ist der Österreichische Tanzsportverband. Breakdance wurde erst für die OS 2024 in das Programm der Olympischen Spiele aufgenommen. Der ÖTSV besitzt aktuell einen aufrechten Fördervertrag. Nach Ablauf erfolgt eine Neuevaluierung.

### **3. Förderlaufzeit**

Die Förderlaufzeit der Leistungs- und Spitzensportförderung, die gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 6 BSFG 2017 auf die Bundes-Sportfachverbände aufgeteilt wird, beträgt 3 Jahre:

**1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2024.**

Die Förderlaufzeit für Fördermittel gemäß § 8 Abs. 8 sowie für Fördermittel, die der Bundes-Sport GmbH durch eine Steigerung der glückspielrechtlichen Bundesabgaben gem. § 20 GSpG zusätzlich zur Verfügung gestellt werden, beträgt jeweils 1 Jahr:

**1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2022,**

**1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023 und**

**1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024.**

### **4. Festlegung der Förderbereiche**

Die Förderbereiche für die Förderung des Leistungs- und Spitzensports gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 BSFG 2017 werden gemäß § 7 Abs. 2 wie folgt festgelegt:

- 1. Personal Sportmanagement**
- 2. Infrastruktur Sport**
- 3. Personal Verbandsmanagement**
- 4. Infrastruktur Verbandsmanagement**
- 5. Beschickung von Athletinnen/Athleten, Betreuerinnen/Betreuern zu Wettkämpfen und Trainingskursen**
- 6. Trainerinnen/Trainer (Übungsleiterinnen/ Übungsleiter, Instruktorinnen/ Instruktoern) für den Leistungs- und Spitzensport und deren Aus- und Fortbildung**
- 7. Trainings- und Wettkampfumfeldbetreuung**
- 8. Nachwuchsförderung von Athletinnen/Athleten**
- 9. Investitionen in Sportleistungszentren**
- 10. sportrelevante Wissenschaftsbereiche zur praxisorientierten Unterstützung des Nachwuchs-, Leistungs- und Spitzensports**
- 11. Veranstaltungsmanagement**
- 12. Anti-Doping Arbeit/Dopingprävention**

- 13. Aus- und Fortbildung von Wettkampfrichterinnen/Wettkampfrichtern und Funktionärinnen/Funktionären**
- 14. Durchführung von österreichischen Meisterschaften und bundesweiten Cupbewerben**
- 15. Sportspezifische Schulkooperationen**
- 16. Projekte zur Sportentwicklung in Kooperation mit Dachverbänden/Fachverbänden (K. Projekte, ehemals M.K Projekte)**
- 17. den Spitzensport ergänzende Aktivitäten**

## **5. Strategische Schwerpunkte gemäß § 7 Abs. 4 BSFG 2017**

Der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport hat folgende Förderbereiche gemäß § 7 Abs. 2 als strategische Förderschwerpunkte festgelegt:

- 1. Personal Sportmanagement (insbesondere: Sportdirektorinnen/Sportdirektoren und Sportkoordinatorinnen/Sportkoordinatoren)**
- 2. Trainerinnen/Trainer (Übungsleiterinnen/Übungsleiter, Instruktorinnen/Instruktoren) für den Leistungs- und Spitzensport und deren Aus- und Fortbildung**
- 3. Beschickung von Athletinnen/Athleten, Betreuerinnen/Betreuern zu Wettkämpfen und Trainingskursen**
- 4. Nachwuchsförderung von Athletinnen/Athleten**  
Unter besonderer Berücksichtigung der Sportwissenschaft
- 5. Investitionen in Sportleistungszentren**
- 6. sportrelevante Wissenschaftsbereiche zur praxisorientierten Unterstützung des Nachwuchs-, Leistungs- und Spitzensports**
- 7. Behindertensport einschließlich Maßnahmen zur Inklusion von Menschen mit Behinderung sowie Herstellung gleichwertiger Trainingsbedingungen für Spitzensportlerinnen/Spitzensportler mit und ohne Behinderung (Details siehe Punkt 6.)**

Darüber hinaus hat der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport festgelegt, dass folgende Grundsätze im Rahmen der Antragstellung für die Fördermittel gem. § 5 Abs. 2 Z 1 BStFG 2017 zu berücksichtigen sind:

- **Implementierung bzw. Evaluierung und gegebenenfalls Anpassung von Maßnahmen zur Prävention von sexueller Gewalt und Missbrauch im Sport**
- **Intensivierung der Förderung des Mädchen- und Frauensports**
- **Förderung und Weiterentwicklung von Good Governance im Sinne einer partizipativen, transparenten, gegen jede Form von Gewalt und Diskriminierung gerichteten und den Richtlinien der Sportethik folgenden Verbandsführung und -arbeit**
- **Umfassende Berücksichtigung des Aspekts der Klimaneutralität und Nachhaltigkeit, insbesondere bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen sowie bei der Entwicklung und Umsetzung von Infrastrukturprojekten**
- **Entwicklung eines Wissens- und Erfahrungsmanagements zur Etablierung eines zielgerichteten Wissenstransfers sowie größtmögliche Ausschöpfung aller digitalen Möglichkeiten zur Modernisierung des Aus- und Fortbildungswesen, aber auch zur Erleichterung administrativer und organisatorischer Aufgaben**

## **6. Regelungen zu einzelnen Förderbereichen**

### **Behindertensport einschließlich Maßnahmen zur Inklusion von Menschen mit Behinderung**

Die BSG betrachtet den Behindertensport als vollwertige und gleichberechtigte Sparte innerhalb eines Bundes-Sportfachverbandes. Die Berücksichtigung im Rahmen eines einzelnen Förderbereichs erscheint aufgrund der hohen Komplexität dieses Bereichs nicht ausreichend.

Bundes-Sportfachverbände, die den Behindertensport inkludiert haben, können daher im Zuge der Antragstellung den Behindertensport als eigene Sparte auswählen und Fördermittel für alle Förderbereiche gemäß vorliegendem Förderprogramm in der Sparte Para einsetzen.

Bundes-Sportfachverbände, die in der Förderperiode 2019-2021 Fördermittel für die Inklusion des Behindertensports eingesetzt haben, haben in den Förderjahren 2022 bis 2024 grundsätzlich jeweils Mittel in zumindest der gleichen Höhe für die Sparte „Para“ einzusetzen. Eine Reduktion dieser Fördermittel ist nur dann zulässig, wenn im aktuellen Förderjahr für alle Bundes-Sportfachverbände in Summe weniger Fördermittel zur Verfügung stehen als im Vorjahr. Sollte dies der Fall sein, so ist eine Kürzung der Fördermittel für den Behindertensport aliquot zum reduzierten Gesamtfördervolumen zulässig.

### **Projekte zur Sportentwicklung in Kooperation mit Dachverbänden/Fachverbänden (K. Projekte, ehemals M.K Projekte)**

Im Förderprogramm der Bundes-Sportdachverbände ist für das Förderjahr 2022 ein Förderbetrag von zumindest € 500.000, ab 2023 von zumindest € 250.000 (aufgeteilt auf alle drei Dachverbände) für diesen Förderbereich festgelegt.

Setzt ein Bundes-Sportfachverband im Rahmen seines Antrages auf Leistungs- und Spitzensportförderung Mittel im Förderbereich „Projekte zur Sportentwicklung in Kooperation mit Dachverbänden/Fachverbänden“ ein, so wird unter der Voraussetzung, dass eine beidseitig unterzeichnete Projektbeschreibung (FV & DV) vorliegt und dass diese den von der BSG veröffentlichten Richtlinien entspricht, das Projekt in der Regel zumindest zu gleichen Teilen aus den Mitteln der Dachverbände gefördert. Diese Regelung gilt unabhängig von der Anzahl der projektbeteiligten Dachverbände.

## **7. Antrag auf Leistungs- und Spitzensportförderung**

Der Antrag auf Leistungs- und Spitzensportförderung für die Fördermittel gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 BSVG 2017 ist zu der von der BSG veröffentlichten Frist (siehe Punkt 10.) vor Beginn der Förderperiode über das Online-Fördermanagementsystem (<https://sportfoerderung.bundes-sport-gmbh.at/>) der Bundes-Sport GmbH zu stellen, hat dem Förderprogramm zu entsprechen und gemäß § 8 Abs. 2 Z 1-5 BSVG 2017 jedenfalls zu enthalten:

1. Angabe von Leistungszielen und Zielerreichungsindikatoren unter Beachtung der Grundsätze der Wirkungsorientierung;
2. Konzept zur Entwicklung der Leistungsfähigkeit unter Angabe eines Zeitplanes für die Erreichung der Leistungsziele während der Förderperiode;
3. allgemeine inhaltliche und organisatorische Darstellung der einzelnen zu fördernden Vorhaben sowie deren Ziele innerhalb der Förderbereiche (§ 7 Abs. 2);
4. Höhe der beantragten Förderung, Darstellung der Gesamtkosten und des Finanzierungsplans für die einzelnen Vorhaben und Förderbereiche gemäß § 7 Abs. 2.
5. Dopingpräventionsplan gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 24 Abs. 2 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021, BGBl. I Nr. 152/2020

**Im Sinne der besseren Planbarkeit hat der Bundes-Sportfachverband den Antrag auf Leistungs- und Spitzensport jährlich zu aktualisieren.**

## **8. Verbandsgespräch**

Das Verbandsgespräch findet im Sinne einer kontinuierlichen und langfristigen Begleitung jährlich statt und dient der Präsentation, Diskussion und ggf. Abänderung des Antrages auf Leistungs- und Spitzensportförderung.

## **9. Förderbare und jedenfalls nicht förderbare Aufwendungen sowie allfällige Betragsgrenzen einzelner Förderungspositionen**

Es wird auf die Regelungen der „Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gemäß §§ 6 bis 15 BSFG 2017“ gemäß § 24 BSFG 2017, abrufbar unter [www.bundes-sport-gmbh.at/download](http://www.bundes-sport-gmbh.at/download), verwiesen.

## **10. Fristen**

**Antrag auf Leistungs- und Spitzensportförderung – Förderjahr 2022**

**Sonntag 31. Oktober 2021 24 Uhr**